

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 73, 69

Der Hinterbliebene eines verstorbenen Verfolgten hat keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens, wenn er aus eigenen Mitteln eine wirtschaftliche Existenz erlangt, diese aber in der Folgezeit aus Gründen, die mit der Verfolgung nicht zusammenhängen, wieder verloren hat.

BGH, Urt. v. 18. März 1964 - IV ZR 220/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV_ZR_220/63

Verkündet
am 18. März 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Lewis G [REDACTED] , [REDACTED] V [REDACTED] Avenue, E [REDACTED] [REDACTED],
L.I., N [REDACTED] Y [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31
(Wilmerdorf), Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 18. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt der Kläger.

. Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1932 in B■■■■ geborene jüdische Kläger beabsichtigte, nach dem Besuch der privaten Knabenvolksschule der Jüdischen Gemeinde in B■■■■ Flugzeugmechaniker zu werden, konnte jedoch wegen Überfüllung an der jüdischen Hochschule nicht ankommen. Im Dezember 1938 wanderte er auf Veranlassung seiner Eltern nach England aus, war dort als Landarbeiter und Holzfäller tätig und trat im Jahre 1942 in die britische Armee ein, in der er bis zum Jahre 1947 diente. Im Oktober 1947 heiratete er und übersiedelte mit seiner Ehefrau im Dezember 1948 nach den USA, wo er heute noch lebt.

Wegen Schadens in der Ausbildung hat das Entschädigungsamt in Berlin dem Kläger nach den §§ 115, 118 BEG durch den Bescheid vom 11. August 1959 eine Entschädigung von 5.000 DM gewährt. Mit dem schriftlichen Antrag vom 23. Juni 1961 hat der Kläger um Gewährung eines Darlehens von 30.000 DM nachgesucht. Zur Begründung hat er geltend gemacht, daß er sich im Jahre 1958 dadurch mit gutem Erfolg selbständig gemacht habe, daß er eine "Luncheonette" (Frühstücks- und Mittagessen-Betrieb) eröffnet habe. Das Geschäft habe er 1960 verkauft, um in einer günstigeren Gegend eine bessere Existenz zu gründen. Sein Vorhaben sei jedoch dadurch gescheitert, daß in der Nacht vom 16. zum 17. März 1961 ein Brand seine ganzen Kraparnisse aufgezehrt habe, so daß er in Schulden geraten sei. Der Kläger hat darauf hingewiesen, daß sein Vater in Berlin zusammen mit seinem, des Klägers, Bruder Arnold G■■■■ Inhaber der gut florierenden Konfektionsfirma G■■■■ & Sohn gewesen sei und durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden im beruflichen Fortkommen durch Beschränkung in seiner Erwerbstätigkeit erlitten habe,



aus der er im Jahre 1938 gänzlich verdrängt worden sei. Der Vater des Klägers ist am 4. September 1945 in Berlin verstorben.

Durch das Schreiben vom 19. Juli 1961 lehnte das Entschädigungsamt den Darlehensantrag des Klägers ab. Seine gegen die Ablehnung gerichtete Klage, mit der er beantragte, das beklagte Land zu verurteilen, ihm ein Darlehen in Höhe von 30.000 DM zu gewähren, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Keine Bedenken bestehen gegen die Zulässigkeit der Klage. Das Schreiben des beklagten Landes vom 19. Juli 1961, durch das der Darlehensantrag des Klägers abgelehnt worden ist, ist als Bescheid im Sinne des BEG anzusehen. Wie der erkennende Senat wiederholt betont hat, ist auf den sachlichen Inhalt, nicht auf formale Gesichtspunkte bei der Entscheidung der Frage abzustellen, ob über den Entschädigungsantrag durch einen Bescheid entschieden worden ist oder nicht. Im vorliegenden Falle ließ das Schreiben des Entschädigungsamtes vom 19. Juli 1961 keinen Zweifel darüber, daß das Amt den Darlehensantrag des Klägers nach den gesetzlichen Vorschriften des BEG als unbegründet ansah und aus diesem Grunde ablehnte.

2. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nicht zustehe, bestehen im Ergebnis keine rechtlichen Bedenken. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß als Anspruchsgrundlage nur § 73 BEG in Betracht kommt. Die Vorschriften des §§ 69, 72 und 90 BEG scheiden aus. Der Kläger ist weder in seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit noch im privaten Dienst geschädigt worden, wie dies die §§ 69 und 90 BEG voraussetzen. Auch auf Grund des § 117 BEG kann der Kläger den geltend gemachten Anspruch auf Darlehen nicht stützen, da er die unterbrochene Ausbildung nicht nachgeholt hat, wovon der Darlehensanspruch nach der genannten Vorschrift abhängt.

3. Die Voraussetzungen des § 73 BEG sind jedoch nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift steht der Darlehensanspruch nach den §§ 69 Abs. 1, 2 und 70, 71, 72 Abs. 1, 2 und 4 BEG auch dem Überlebenden Ehegatten und den Kindern eines verstorbenen Verfolgten zu, wenn sie die frühere Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen. Die Frage, ob es dem Anspruch entgegensteht, wenn der Kläger die Darlehensmittel zum Aufbau einer Existenz in den USA verwenden will, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Zu dieser Frage wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juni 1959 - IV ZR 70/59 -, RzW 1959, 468 Nr. 22, verwiesen, in dem der erkennende Senat ausgesprochen hat, daß auch ein im Ausland wohnhafter Verfolgter einen Anspruch auf Darlehensgewährung hat, sofern nach den im Ausland geltenden Devisenvorschriften eine Rückzahlung des Darlehens gewährleistet ist. Unentschieden bleiben kann auch die weitere Frage, ob ein Anspruch aus § 73 BEG deshalb zu verneinen ist, weil der Kläger mit Hilfe der beantragten Darlehensmittel nicht das von

seinem Vater betriebene Textilgeschäft, sondern einen von ihm bereits früher ausgeübten Gastronomiebetrieb fortsetzen will. Zweifel können sich ergeben, weil nach § 69 BEG der Darlehensanspruch ohne Rücksicht darauf besteht, ob der Verfolgte die Darlehensmittel für die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit benötigt, während nach § 73 BEG der Darlehensanspruch nur besteht, wenn die privilegierten Hinterbliebenen des verstorbenen Verfolgten die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen. Ob dieser Unterschied in der Formulierung, wie Blessein/Ehrig/Wilden in Anm. 6/7 zu § 73 BEG meinen, auf einem bloßen Redaktionsversehen beruht, ist zweifelhaft. Es sprechen wichtige Gründe für die Annahme, daß der Sinn des § 73 BEG dahin geht, die Kontinuität der von dem verstorbenen Verfolgten ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Darlehensgewährung an den Überlebenden Ehegatten oder die Kinder zu wahren (so auch van Dam/Loos, BEG, Anm. 5 zu § 73). Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da ein Anspruch des Klägers nach § 73 BEG aus anderen Gründen zu verneinen ist.

4. Die Darlehensgewährung nach § 69 BEG ist eine echte Wiedergutmachungsleistung. Sie soll dem aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten den Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz ermöglichen (Abs. 1) oder die Grundlage einer bereits wiederaufgenommenen Erwerbstätigkeit sicherstellen (Abs. 2). Der Darlehensanspruch entfällt, wenn der Verfolgte die benötigten Geldmittel anderweitig zu tragbaren Bedingungen, z. B. durch Kreditaufnahme,

beschaffen kann (§ 69 Abs. 1 BEG). Der Anspruch aus § 69 BEG steht daher nicht jedem Verfolgten zu, der dieselbe oder eine gleichwertige berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Die Hilfe des Staates kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben für den Verfolgten auf andere Weise nicht möglich ist. Aus diesem Zweck der Vorschrift folgt zwingend, daß der Darlehensanspruch dann entfällt, wenn der Verfolgte aus eigener Kraft ein von ihm betriebenes Unternehmen in einer Weise aufgebaut hat, daß er auch zur Festigung seiner wirtschaftlichen Existenz staatlicher Mittel nicht bedarf. Gleich steht der Fall, wenn der Verfolgte nicht sein früheres, sondern ein anderes - dem früheren gleichwertiges - Unternehmen aus eigener Kraft aufgebaut hat. Diese zum Darlehensanspruch gemäß § 69 BEG entwickelten Grundsätze gelten in gleicher Weise für den Anspruch der bevorzugten Hinterbliebenen nach § 73 BEG. Für eine sinngemäße Begrenzung dieses Anspruchs spricht zunächst die Erwägung, daß die Entschädigungsansprüche des Bundesentschädigungsgesetzes grundsätzlich nur dem Verfolgten zustehen, der aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG Schaden an einem der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter erlitten hat. In Durchbrechung dieses Grundsatzes steht der Darlehensanspruch des § 73 BEG dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eines verstorbenen Verfolgten ohne Rücksicht darauf zu, ob sie selbst durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verfolgt und geschädigt worden waren. Die Erwägungen, die für den Gesetzgeber maßgebend dafür waren, den bevorzugten Hinterbliebenen einen Anspruch auf Darlehensgewährung zu geben, sind aus der Amtlichen Begründung zu § 29 a - jetzt § 73 BEG - ersichtlich. Danach ist es bei der großen Zahl betagter Verfolgter nicht selten, daß Verfolgte versterben,

bevor sie in die Lage kommen, ihre frühere Erwerbstätigkeit in vollem Umfang aufzunehmen. Den in solchen Fällen meist mittellos zurückbleibenden Hinterbliebenen sei es, so ist in der Begründung weiter ausgeführt, kaum möglich, sich auf dem Kapitalmarkt die zur Wiederaufnahme oder Fortführung der früheren Erwerbstätigkeit des Verfolgten benötigten Geldmittel zu beschaffen. Die Gewährung eines Darlehens an die Hinterbliebenen des Verfolgten scheitere dann daran, daß das Gesetz in der bisherigen Fassung nur dem Verfolgten selbst einen Darlehensanspruch gegeben habe. Diese Gesetzeslücke werde nunmehr durch § 29 a ausgefüllt (DR-Drucksache 1955 Nr. 326 - 350). Hat aber der Hinterbliebene aus eigener Initiative und aus eigenen Mitteln eine Existenz aufgebaut und hat er somit die dem Erblasser zugefügte wirtschaftliche Schädigung überwunden, so besteht ein hinreichender Grund für eine Darlehensgewährung an ihn nicht. So liegt der Fall hier. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die auf dem eigenen Vortrag des Klägers beruhen, hatte sich dieser selbständig gemacht, zunächst mit einem Eduard Go..., dann allein. Er war erfolgreich und wollte sich noch weiter verbessern, weswegen er sein Geschäft 1960 veräußerte. Wenn dann der Kläger, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, durch den Ausbruch eines Brandes seine Ersparnisse verlor und in Schulden geriet, so lebt der Darlehensanspruch hierdurch nicht wieder auf. Hier sind die gleichen Erwägungen maßgebend, die für die Beendigung des Entschädigungszeitraums durch Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage nach § 75 Abs. 1 BEG maßgebend sind. Ebenso wie der Entschädigungszeitraum nicht dann wiederauflebt, wenn der Verfolgte die wiedererlangte ausreichende Lebensgrundlage verliert, kann auch der Hinterbliebene nicht einen Anspruch auf Bewilligung von Darlehensmitteln geltend machen, wenn er eine mit eigenen Mitteln aufgebaute wirtschaftliche Existenz

aus Gründen verliert, die mit der Verfolgung des Verfolgten, von dem er seinen Anspruch nach § 73 BEG ableitet, nichts zu tun haben.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher	Bundesrichter Johannsen und Dr. Loewenheim sind beurlaubt und verhindert zu unterschreiben	Wilden	Dr. Graf
--------	---	--------	----------

Ascher